

20.11.89

AS - In

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten
Datenerfassungs-Verordnung

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 20 Buchst. c (Anlagen 1a und 6a)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchst. c Anlagen 1a und 6a sind eingangs jeweils die Worte "Versicherte(r) (Name, Vorname)" durch die Worte "Name, Vorname" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Änderung dient der Vermeidung von Mißverständnissen darüber, daß zu dem Inhalt der Meldungen nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) auch der Name und Vorname der geringfügig Beschäftigten gehört.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.